



Rundschreiben

An : • Kantonale Migratonsbehörden
• Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun
• Interessierte Kreise
• Kantonale Arbeitsmarktbehörden

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 27. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2015 hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid¹ gefällt, der erhebliche Auswirkungen auf das Zustimmungsverfahren des Staatssekretariat für Migration (SEM) hat (Art. 99 AuG²; Art. 85 und 86 VZAE³; Weisungen Ausländer SEM). Dieser Grundsatzentscheid wurde in weiteren Urteilen bestätigt⁴.

Die rechtlichen Auswirkungen dieses Urteils sind noch nicht in allen Punkten vollständig geklärt. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Vollzugs des Ausländerrechts hält das SEM unter dem Vorbehalt neuer Entscheide und Erkenntnisse folgende Grundsätze fest:

1. **Zustimmungsverfahren bei Bewilligungserteilung durch die kantonale Migrationsbehörde**

Wird eine ausländerrechtliche Bewilligung durch das zuständige kantonale Migrationsamt dem SEM zur Zustimmung unterbreitet, ergeben sich keine Änderungen gegenüber der heutigen Praxis.

¹ BGE 2C_146/2014 in der Beilage

² Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20

³ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201

⁴ Zum Beispiel: Urteil Bundesgericht 2C_967/2014 vom 25. April 2015

2. Verfahren bei Gutheissung einer Beschwerde durch eine kantonale Beschwerdeinstanz

Wird die Beschwerde gegen die Ablehnung einer ausländerrechtlichen Bewilligung durch das zuständige kantonale Migrationsamt in einem kantonalen Rechtsmittelverfahren gutgeheissen, kann diese Bewilligung neu nicht mehr dem SEM zur Zustimmung unterbreitet werden. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die dafür notwendige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe fehlt.

Das SEM kann jedoch wie bisher im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelverfahrens eine Behördenbeschwerde oder gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Beschwerde beim Bundesgericht erheben, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 89 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 BGG⁵). Die Beschwerde an das Bundesgericht setzt einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung voraus (insbesondere Art. 31, 42, 43, 44, 50 AuG; Art. 60 AsylG⁶; Art. 8 EMRK⁷).

3. Weiteres Vorgehen

a) Kantonales Verfahren

Wird eine Beschwerde durch eine kantonale Rechtsmittelbehörde gutgeheissen, ist somit nicht mehr in allen Fällen ein Zustimmungsverfahren beim SEM möglich. Es ist daher wichtig, dass das SEM durch die kantonale Rechtsmittelbehörde und das kantonale Migrationsamt rasch über solche Entscheide informiert wird und so noch innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Behördenbeschwerde erheben kann, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Mitteilungen sind an die Regionalsektionen der Abteilung Zulassung Aufenthalt im SEM zu senden.

Gemäss der Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006⁸ müssen die kantonalen Behörden den beschwerdeberechtigten Bundesbehörden nur die letztinstanzlichen Entscheide, die vor Bundesgericht mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden können, eröffnen (Art. 1 Bst. c der genannten Verordnung).

Hingegen fallen Entscheide, die auf Beschwerde einer kantonalen Behörde hin getroffen wurden und die keine letztinstanzlichen Entscheide sind, nicht unter diese Regelung. Das SEM hat jedoch die Möglichkeit, gegen solche Entscheide Beschwerde zu erheben. Deshalb bitten wir Sie, uns diese unverzüglich zukommen zu lassen, damit das SEM beurteilen kann, ob eine Beschwerde bei der oberen kantonalen Gerichtsstanz zweckmässig ist (Art. 111 Abs. 2 BGG).

⁵ Bundesgesetz über das Bundesgericht, SR 173.110

⁶ Asylgesetz, SR 142.31

⁷ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101

⁸ SR 173.110.47

b) Verfahren auf Bundesebene

Ist ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht hängig, für das nach dem Grundsatzentscheid des Bundesgerichts keine genügende Rechtsgrundlage besteht, hebt das SEM die angefochtene Verfügung auf. Es eröffnet diese neue Verfügung den Parteien und bringt sie der Beschwerdeinstanz zur Kenntnis (Art. 58 VwVG⁹).

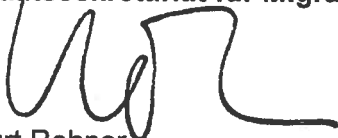
Ist ein entsprechendes Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht hängig, teilt das SEM im Rahmen des Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) mit, dass für die Verfügung gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Rechtsgrundlage besteht.

Das SEM hat umgehend die notwendigen Arbeiten aufgenommen, damit die fehlende gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Zustimmungsverfahrens in allen Fällen geschaffen werden kann (Anpassung der VZAE).

Für weitere Auskünfte stehen ihnen die zuständigen Regionalsektionen der Abteilung Zulassung Aufenthalt im SEM gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Kurt Rohner
Vizedirektor

Beilage:

- Urteil Bundesgericht vom 30. März 2015 (2C_146/2014)



2C_146-2014_vo...

⁹ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021